

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb der Geltungsbereiche des B-Planes mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom U. b. Nov. 2000 Advance und Weisenschaftskatasters Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises übereinstimmen (§ 1 Abs. 2 der Planzeichen verbroung). Katastera m.t. Wetzlar im Aufrag:

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Dastellung:

00	Grundstücksgrenze		vorhandene	FL.1	Bezeichnung der Flur
	Flurgrenze		Bebauung	201	Flustücksnummer
	Gemeindegrenze			210	
	Gemarkungsgrenze	(10(1	Obstbaumanlage	310	Vermessungspunktnumme
	Kreisgrenze		Gr³nland	4	Oberirdische Versorgungsanlage
* * * *	Grenzeinrichtungen Zone	255	Mischwald	<u> </u>	Freistehende Mauer

Rechtsgrundlagen: Das Gesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzVO) und die Hess. Bauordnung (HBO) in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung dieses Planes.

Planzeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.1 Art der baulichen Nutzung:

1.2 Maß der baulichen Nutzung:

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Offene Bauweise 28°-45° Zulässige Dachneigung

1.3 Baugrenze:

Baugrenze, überbaubare Fläche

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

1.4 Verkehrsflächen:

Öffentliche Verkehrsfläche



Sichtdreieck, Bepflanzungen sind nur bis zu einer Wuchshöhe von 0,80 m zulässig

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen:



1.6 Planungen, Nutzungsregelungen und Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft gem. § 9. Abs. 1. Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzliste nach § 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB

Glatthaferwiese

Streuobstwiese

Zu erhaltende Bäume

Anzupflanzende Bäume gem. Pflanzliste

Anzupflanzende Sträucher gem. Pflanzliste

Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO
- In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt

2.1 Gemäß § 20 (3) BauNVO

- Im Wohngebiet (WA) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen bei der Ermittlung der Geschoßfläche
- Gemäß § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25 BauGB
- 2.2.1 Hof- und Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine), soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist.
- 2.2.2 Einfriedigungen sind so zu gestalten, daß die Wanderungsbewegungen von Kleintieren bis Igelgröße nicht behindert werden (Holzzäune, weitmaschige Drahtzäune). Mauern und Mauersockel sind nicht zulässig.
- 2.2.3 Mindestens 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Garten oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen mind. 30 % Baum- und Strauchpflanzungen gem. Pflanzliste erhalten (1 Baum = 10 qm, 1 Strauch = 1 qm).
- 2.2.4 Geeignete Gebäudeaußenfassaden sind mit Kletterpflanzen gem. Pflanzliste oder Spalierobst zu begrünen. Grasdächer sind zulässig.
- 2.2.5 Öffentliche Parkplätze sind mit je einem großkronigen Laubbaum pro fünf Stellplätze zu bepflanzen. Sie sind wasserdurchlässig auszubauen.
- 2.2.6 Die Betonmauer entlang des "Wilsbaches" ist auf der gesamten Länge mit Kletterpflanzen gem. Pflanzliste einzugrünen. Ein dichtes Vorpflanzen von einheimischen Laubgehölzen gem. Pflanzliste ist Als Ergänzung der östlichen Randeingrünung wird auf dem angrenzenden gemeindeeigenen Friedhofsgelände die dort vorhandene
- Hecke auf eine Breite von 7 m verbreitert. 2.2.7 Die im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden den Grundstücksflächen, auf denen aufgrund sonstiger Festsetzungen Eingriffe durch Bebauung
 - und Versiegelung zu erwarten sind, gem. § 9 (1 a) BauGB für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Als Ausgleichsmaßnahmen für die öffentlichen Erschließungsmaßnahmen gilt die gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzte Randeingrünung.
- 2.2.8 Die im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellten anzupflanzenden Gehölze sind lediglich symbolisch dargestellt und nicht genau lokalisiert. Der Standort der Gehölze darf daher innerhalb der nicht überbaubaren Flächen frei gewählt werden.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20
- 2.3.1 Externe Ausgleichsmaßnahmen für das Gebiet "Hinter der Kirche"
 - Die vorhandene Ackerbrache ist in eine ungedüngte, zweischürige Mähwiese (Glatthaferwiese) umzuwandeln. Dies erfolgt durch Aufbringen von Heu benachbarter Grünlandflächen.

 - In den ersten drei Jahren ist die Fläche dreimal im Jahr ab Anfang Juni zu mähen. Danach ist eine zweimalige Mahd im Jahr ab Ende Juli und Ende August durchzuführen. Eine Düngung oder der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.
- 2.3.2 Ausgleichsfläche für das Gebiet "Rückersdriesch II"
 - Die Fläche ist in eine Streuobstwiese umzuwandeln. Hierauf sind 20 Hochstammobstbäume gem. Pflanzliste anzupflanzen. Am Fuß des vorhandenen Dammes ist eine Laubhecke von 50 m Länge und 3 m Breite anzupflanzen (Arten siehe Pflanzliste).
 - Pflegehinweise:
 - Die Streuobstwiese ist zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist erst ab Ende Juli durchzuführen. Die zweite Mahd erfolgt im September vor der Obsternte. Das Mähgut ist einige Tage liegenzulassen und dann zu entfernen (Verwendung als Einstreu). Alternativ ist eine Beweidung mit Schafen (Wanderherde) zulässig. Feste Einfriedigungen, Koppelungen oder Zufütterungen sind nicht
- Garagen sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Carports sind in der nicht überbaubaren Fläche zulässig, wenn der Abstand zwischen Straßengrenze und Carport mindestens 3 m beträgt.
- 2.6 Gemäß § 18 BauNVO
- 2.6.1 Die Außenwandhöhe darf max. 6,50 m betragen, gemessen von natürlichen Geländeanschnitt bis zum Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dacheindeckung.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 87 HBO

- Als Dachfarbe sind die Farben rot, braun, schwarz und anthrazit
- Als Dachformen werden ausschließlich Sattel- und Walmdächer
- gem. § 51 Abs. 3 Hess. Wassergesetz und § 42 Abs. 2 Hess. Bauordnung soll Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.
- 4.2 Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde sind gem. § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz zu melden.
- Solaranlagen sind zulässig.

Tilia cordata

- Im Bereich von Versorgungsleitungen sind Pflanzmaßnahmen nur in direkter Abstimmung mit dem Versorgungsträger durchzuführen.
- Pflanzliste für anzupflanzende Bäume und Sträucher
- Hochstämmige, heimische Obstbäume

Apfelsorten: Birnensorten: **Brauner Matapfel** Blumenbachs Butterbirne Gallerts Butterbirne Danziger Kantapfel Graue franz. Renette Grüne Jagdbirne Großer Katzenkopf Jakob Label Kaiser Wilhelm Neue Poiteau Landsberger Renette Schweizer Wasserbirne Lotetet Rambour (Schweikheimer Rambour)

Luxemburger Renette Zwetschgensorten: Rheinischer Botenapfel Hauszwetschge Schöner von Boskop Wangenheims Frühzwetschge Winter Goldparmäne

Wintertambour Kirschensorten: Büttners rote Knorpelkirsche Walnußsorten: Große schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger

Schattenmorelle

Teickners Schwarze

Bäume:				
Acer campestre	Feldahorn			
Acer pseudoplatanus	Bergahorn			
Alnus glutinosa	Schwarzerle			
Carpinus betulus	Hainbuche			
Fagus sylvatica	Rotbuche			
Frangula alnus	Faulbaum			
Fraxinus excelsior	Esche			
Juglans regia	Walnuß			
Drunue avium	Vogelkirsche			

Comus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Vibumum opulus	Schneeball

Vibumum opulus	Schneeball		
Clematis vitalba	Waldrebe		
Hedera helix	Efeu		
Humulus lupulus	Hopfen		
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber		
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein		
Polygonum aubertii	Knöterich		
VItis vinifera	Weinrebe		

Planverfahren:

Aufstellungsbeschluß:

Die Gemeindevertretung hat die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (2 u. 3) BauGB am 29.03.00 beschlossen. Der Beschluß ist am 19.05.00 ortsüblich bekanntgemacht worden.

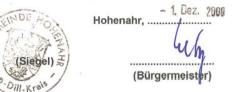
Anhörung der betroffenen Bürger durch öffentliche Auslegung:

Die betroffenen Bürger hatten gem. § 13 (2) BauGB während der öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Bebauungsplan hat gem. § 3 (2) BauGB vom 29.05.00 bis einschl. 30.06.00 öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 19.05.00.

Anhörung der berührten Träger öffentlicher Belange: Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (3) i.V.m. § 4 (1) BauGB



Die Gemeindevertretung hat am 23.08.00 die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.



- 1. Dez. 2000 Bekanntmachung: Der Satzungsbeschluß wurde gem. § 10 (3) BauGB am bekanntgemacht.





- 1. Dez. 2000

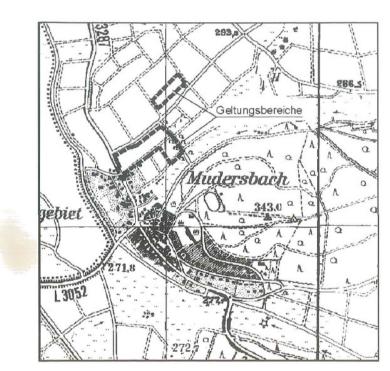
Der Bebauungsplan wurde im Rahmen der 1. Änderung vollständig seit 1998 rechtskräftigen Bebauungsplan nicht vorgenommen. Die Planzeichen für "öffentliche Parkfläche", "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" und "Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung

Bebauungsplanes wurden nicht übernommen, da sie in der Planzeichnung nicht enthalten sind. Für die Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ein Katasterplan mit Stand vom 06.11.2000 verwendet.

freizuhalten sind" der Planzeichenerklärung des rechtskräftigen

In diesem Katasterplan sind die neuen Baugrundstücke bereits Die ursprünglich vorgesehenen neuen Grundstücksgrenzen (unverbindlich) wurden daher nicht in die 1. Änderung übernommen.

Als Kartengrundlage wurden die ALK-Daten, die von der Gemeinde



Gemeinde Hohenahr

1. Änderung des Bebauungsplanes

"Hinter der Kirche/Rückersdriesch II"

Gemarkung Mudersbach

					M 1:1.00
	Datum	Name:		Stand:	15.11.200
Bearbeitet:	Okt. 2000	I. Zill	Urheberrecht	Projekt-/ Karten-Nr.	1518/1161
Gezeichnet:	Okt. 2000	19 · Str. ·	nach DIN 34	ZeichnNr.	1510/110
Geprüft:	Nov. 2000	her zin		Ersatz für:	

Dipl.-Ing. Zillinger, Ingenieure und Architekten, CONSULTING-TEAM MITTE 35396 Gießen, Weimarer Str. 1, Fon (0641) 95212-0, Fax (0641) 95212-34,e-Mail: zilling@t-online.de